



Merkblatt

Camping auf Bauernhöfen



Das Ausfahren mit Wohnmobilen erlebt einen weltweiten Hype. Aufgrund der großen Nachfrage wächst auch der Anbieterkreis und es stellen sich mehrere rechtliche Fragen. Da Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge benötigt werden, treten vermehrt Landwirt:innen als Anbieter:innen von Abstellflächen in Erscheinung. In der Steiermark gibt es kein eigenes Campingplatzgesetz, dennoch gilt es einige Rechtsbereiche zu beachten:



Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz gibt vor, ob und wie die **unterschiedlichen Flächenwidmungskategorien** baulich genutzt werden dürfen. Landwirtschaften befinden sich zumeist im Dorfgebiet oder Freiland. Die Realisierungsmöglichkeit hängt essenziell mit der **Widmung des Standortes und der Ausgestaltung des Projektes** zusammen. Es kann folglich nur im Einzelfall geklärt werden, ob und wenn ja, wie eine Umsetzung erfolgen kann. Eine **zeitgerechte Absprache** mit dem zuständigen Gemeindeamt wird daher dringend empfohlen. Ebenso wäre die Beiziehung des Raumplaners der Gemeinde bei diesem Gespräch von Vorteil.

Insbesondere bei der Planung von größeren Campingplätzen mit entsprechender **Infrastruktur** (WC, Dusche, Stromanschluss udgl.) bedarf es einer geeigneten Flächenwidmung, welche zumeist in Form einer Sondernutzung erfolgt. Die Möglichkeit einer solchen Ausweisung ist jedoch ebenfalls vorab mit der örtlich zuständigen Gemeinde zu klären.



Vollständiger Gesetzestext:
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz



Das Steiermärkische Baugesetz

Das Steiermärkische Baugesetz legt grundsätzlich fest, welche **baulichen Maßnahmen der Bewilligungspflicht**, der Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren oder der Meldepflicht unterliegen.

Bei Camping sind grundsätzlich sowohl die Errichtung des Abstellplatzes, der Abstellflächen und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. WC, Duschen) zu genehmigen. Dies gilt auch bei gewissen Standorten, wenn Wohnmobile länger als drei Tage abgestellt werden. **Die Beurteilung einer etwaigen Bewilligungspflicht hat durch die zuständige Baubehörde zu erfolgen.**



Vollständiger Gesetzestext:
Steiermärkisches Baugesetz



Das Steiermärkische Nächtigungsabgabengesetz

§ 1 Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark (...) **b)** auf einem Camping-, Wohnwagen- bzw. Mobilheimplatz (...) gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz zu begründen.



Vollständiger Gesetzestext:
Steiermärkisches Nächtigungsabgabengesetz



Die Gewerbeordnung

Jede Beschäftigung, die selbständig, regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, stellt grundsätzlich eine gewerbsmäßige Tätigkeit dar, wenn sie auf eigene Gefahr und Rechnung betrieben wird. Für die Kernbereiche der Landwirtschaft und andere bestimmte Tätigkeiten bestehen jedoch Ausnahmeregelungen.

Hinsichtlich des Betriebes eines Campingplatzes besteht in der Steiermark kein eigenes Gesetz, somit gibt es auch keine genaue Definition des Begriffes „Campingplatz“. Aus der Anlage zu § 2 Wirtschaftskammer Gesetz lässt sich ableiten, dass Campingplatzbetreiber zu den Mitgliedern der Wirtschaftskammer gezählt werden. Eine gewerbliche Tätigkeit liegt deshalb allerdings noch nicht automatisch vor. Auf die zur Verfügung-Stellung von Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (Wohnmobilen etc § 4 GewO) ist die Gewerbeordnung nur dann anzuwenden, wenn Dienstleistungen und/oder ein gastronomisches Angebot damit verbunden sind. Dann ist entweder das reglementierte Gastgewerbe oder ggf. ein freies Gewerbe anzumelden. **Unter Umständen kann eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sein.**



*Vollständiger Gesetzestext:
Gewerbeordnung*



Anlaufstellen LK-Steiermark

• LK Steiermark Referat Recht und Bewertung - Raumordnungsrecht

Ing. Mag. Simon Gerhardtter
T: 0316/8050 – 1243
E: simon.gerhardtter@lk-stmk.at

• LK Steiermark Referat Bauen

DI Thomas Pfeiffer
T: 0316/8050 – 1415
E: thomas.pfeiffer@lk-stmk.at

DI Dagmar Kreutzer
T: 0316/8050 - 1389
E: dagmar.kreutzer@lk-stmk.at

• LK Steiermark Referat Recht und Bewertung - Gewerberecht

Mag. Renate Schmoll
T: 0316/8050 – 1250
E: renate.schmoll@lk-stmk.at

• LK Steiermark Referat Recht und Bewertung - Steuerecht

Mag. Walter Zapfl
T: 0316/8050-1258
E: walter.zapfl@lk-stmk.at

Mag. Doris Noggler
T: 0316/8050-1254
E: doris.noggler@lk-stmk.at



Ebenso werden weitere Rechtsbereiche wie das Zivilrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und dgl. berührt. Es wird eine persönliche Beratung empfohlen.

Dieses Schriftstück ersetzt keine persönliche Beratung!

Kontakt	Landwirtschaftskammer Steiermark Fachberatung bäuerliche Vermietung Obersteiermark Dipl.-Päd. Ing Maria Habertheuer Tel.: 03612/22531-5133, maria.habertheuer@lk-stmk.at	Süd-, Ost- und Weststeiermark Melanie Pirker Tel.: 03172/2684-5615, melanie.pirker@lk-stmk.at

Impressum Für das Gesamtkonzept: Ines Pomberger, Bsc. - LK Steiermark
Für den Inhalt: Ing. Mag. Simon Gerhardtter - LK Steiermark
Ines Pomberger, Bsc. - LK Steiermark
Stand: Mai 2025